

LandsAid e.V.
Verein für Internationale Humanitäre Hilfe
- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„LandsAid e.V. – Verein für Internationale Humanitäre Hilfe“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaufering.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sowie die
 - a. Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
 - b. Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.
 - c. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
 - d. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - e. Förderung der EntwicklungszusammenarbeitDiese Zwecke werden sowohl im Inland als auch im Ausland verfolgt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Nothilfe im Katastrophenfall im In- und Ausland.
 - b. humanitäre Projektarbeit und Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in Krisengebieten und Entwicklungsländern weltweit zur Armutsbekämpfung sowie zum wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufbau mittels finanzieller Hilfe, Sachzuwendungen und technischer Hilfe.
 - c. die Ausbildung und Betreuung von Einsatzkräften.
 - d. die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und Einzelner über die Situation Betroffener bzw. Begünstigter.
 - e. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu dem Zwecken im Sinne von Abs. 2.
- (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung sowohl regierungsunabhängig, nicht-religiös als auch unpolitisch und handelt nach den international anerkannten Grundsätzen der Humanitären Hilfe, wie sie u. a. im „Code of Conduct“ des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (ICRC) festgelegt sind. Der Verein hilft bedingungslos und ohne Ansehen von Ethnie, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung. Die Hilfe orientiert sich ausschließlich am konkreten Bedarf. Sie versucht soweit wie möglich, lokale Ressourcen für die Umsetzung der Hilfsmaßnahmen zu erschließen.
- (4) Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie bei Bedarf einstellen und auflösen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist. Ferner kann der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit anderen Organisationen kooperieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet, die Grundsätze der Humanitären Hilfe im „Code of Conduct“ des ICRC anerkennt und bereit ist, sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Mitgliedsantrags durch Beschluss des Aufsichtsrates. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags beschließt der Aufsichtsrat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, welcher gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zu erklären ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen. Mit Beschluss des Aufsichtsrates und Protokoll beginnt das Ausschlussverfahren. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung, die Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung sowie die mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss abschließend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte des Betroffenen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck lediglich durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen unterstützen. Diese Mitglieder sind von den Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder, soweit nicht § 2 der Satzung betroffen wird, befreit.
- (2) Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Ihr Rederecht wahrnehmen. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden. Im Übrigen finden die Regelungen zur ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung auch auf Fördermitglieder Anwendung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Aufsichtsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung/ Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes beschließendes Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail vom Aufsichtsrat einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail vom Aufsichtsrat mit Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Mitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort über digitale Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Versammlung), ebenso können Versammlungen bei Bedarf ausschließlich virtuell einberufen werden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten folgende Kompetenzen:
 - a. Wahl des Aufsichtsrates findet in geheimer Wahl statt.
 - b. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins finden per Akklamation statt.
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes.

- d. Entlastung des Aufsichtsrates per Akklamation mit einfacher Mehrheit.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder teilnehmen (persönlich oder digital).
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse per Akklamation mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig und von diesem durch schriftliche Vollmacht (Per Mail; Fax, Brief) nachzuweisen. Es können pro Mitglied maximal 1 Stimmrechtsübertragung vorgenommen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von einem Aufsichtsratsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat gewährleistet das „4 Augen Prinzip“ im Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Strategische Ausrichtung des Vereins.
 - b. Genehmigung der einzelnen Projektvorhaben.
 - c. Sicherstellung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - d. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - e. Personalmanagement (Ein- und Ausstellung; Personalplanung)
 - f. Rechenschaftspflicht gegenüber Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung.
 - g. Durchführung der ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat stimmt der Geschäftsordnung zu.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung über deren Höhe der Aufsichtsrat entscheidet. Für den Vorstand ist eine angemessene D&O-Versicherung vorzuhalten.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes endet durch Kündigung oder Abberufung durch den Aufsichtsrat.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder der Fördermitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.
- (2) Personen können nicht als Aufsichtsratsmitglied berufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der Anlass zur Besorgnis der Befangenheit der betreffenden Person gibt oder wenn ein nachweisbares, vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats.
- (3) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll ökonomische und mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll bezogen auf das Tätigkeitsgebiet des Vereins - fachspezifische Kompetenz aufzuweisen.
- (4) Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Vereinsmitarbeiter dürfen nicht die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes ausüben.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach möglich. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl, innerhalb von 4 Wochen, einen Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl (3) von Aufsichtsratsmitgliedern, wird eine Zuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die gesamte Tätigkeit des Vereins zu fördern, den Vorstand als Kontrollorgan zu überwachen und zu beraten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm in dieser Satzung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Prüfung und Freigabe des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.
 - b. Beschlussfassung über die Rechnungslegung.
 - c. Entlastung des Vorstands.

- d. Bestellung des Abschlussprüfers.
 - e. Vereinbarung des Dienstvertrages mit Vorstandsmitgliedern einschließlich deren Vergütung und Aufwandsentschädigung.
 - f. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - g. Beschlussfassung bei zustimmungspflichtigen Entscheidungen laut Geschäftsordnung.
- (8) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern der Aufsichtsrat aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, kann sich jedes Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund einer in der Sitzung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.
- (10) Eine virtuelle Sitzung des Aufsichtsrats oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon- und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder stehen anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind stets zu protokollieren.
- (11) Einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrats können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – erhalten. Über deren Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (12) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet nach einer Amtsperiode regulär, irregulär durch Austritt aus dem Verein oder Rücktritt.
- (13) Die Haftung für Aufsichtsratsmitglieder ist wie folgt ausgeschlossen:
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b. für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- Zudem ist die Innenhaftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird das Aufsichtsratsmitglied von einem Gremien- oder Vereinsmitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.
- (14) Für die Aufsichtsratsmitglieder ist eine angemessene D&O-Versicherung vorzuhalten.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und Satzungszieländerungen bedürfen der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Aufsichtsrat vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Bezirksverband Oberbayern, Düsseldorf Straße 22, 80804 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation obliegt dem Aufsichtsrat.

Stand: 29. Juni 2024